

# Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für lizenzierte Übungs-, Organisations- und Werkstattleiter in Bremerhaven

## Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Bremerhaven – Amt für Sport und Freizeit – fördert den Einsatz von Übungsleitern und Organisationsleitern mit einer vom Landessportbund Bremen anerkannten Lizenz durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Honorar- bzw. Gehaltskosten im Rahmen hierfür zur Verfügung stehender Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung solcher Leistungen besteht nicht. Grundsätzlich können nur Sportvereine oder Verwaltungsgemeinschaften von Vereinen sowie Landesfachverbände Zuschüsse erhalten. Eine Zahlung an Übungs- oder Organisationsleiter ist nicht zulässig.
2. Übungsleiter sind Personen, die in einem Verein den Übungsbetrieb einer Gruppe selbständig planen, vorbereiten und leiten. Organisationsleiter sind Personen, die Organisations- und Verwaltungsarbeiten in einem Verein, in einer Verwaltungsgemeinschaft von Vereinen im Auftrage des Vorstandes oder in einem Fachverband erledigen. Werkstattleiter sind Personen, die in einem Luftsportverein die Aufgaben zur Aufrechterhaltung des technischen Sportbetriebes wahrnehmen. Die Tätigkeit als Übungsleiter, Organisationsleiter oder Werkstattleiter kann nebenberuflich oder hauptberuflich ausgeführt werden.
3. Die Aus- und Weiterbildung sowie die Lizenzierung der Übungsleiter und Organisationsleiter richten sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Bremen. Die Ausbildung sowie Lizenzierung der Werkstattleiter richten sich nach den Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung des technischen Personals im Deutschen Aero Club.

## Verfahrensvorschriften

4. Die Zuschussempfänger haben bis spätestens **15. Dezember** eines jeden Jahres eine Vorplanungsliste für das folgende Jahr mit den voraussichtlichen Aufwendungen für Übungsleiter, Organisationsleiter und Werkstattleiter **dem Amt für Sport und Freizeit** vorzulegen. **Das Amt für Sport und Freizeit** hält dafür vorgedruckte Anträge bereit. Die Anträge sind mit rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen.
5. Die Zuschussempfänger erhalten einen Bescheid über den Umfang der möglichen Förderung, sowie eine Vorauszahlung **in zwei Raten zu je 40 % zum 01. März und 01. August**. Die endgültige Höhe des Zuschusses wird nach Vorlage der Abrechnung festgesetzt. Diese Abrechnung ist bis spätestens **28. Februar des folgenden Jahres beim Landessportbund Bremen** einzureichen. Der Landesportbund prüft die Angaben über die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen, die tatsächliche Tätigkeit der Übungsleiter im Bereich der Prävention oder Rehabilitation und leitet die **Abrechnungen** dem Amt für Sport und Freizeit zu.

## Berechnungsgrundlage

6. Der Zuschuss für lizenzierte haupt- und nebenberufliche Übungsleiter und Werkstattleiter in den Luftsportvereinen beträgt bis zu 50 v.H. der von den Vereinen gezahlten Honorare, höchstens aber je Übungsstunde (60 Minuten) € 3,07 und für höchstens 220 Stunden (somit durchschnittlich 20 Stunden monatlich) im Jahr. Für Übungsleiter, die regelmäßig für Sportgruppen im Bereich der Prävention und Rehabilitation tätig sind und dafür eine zusätzliche Qualifikation nachweisen, beträgt der Zuschuss bis zu 50 v.H. der von den Vereinen gezahlten Honorare, höchstens aber je Übungsstunde (60 Minuten) € 3,83 und für höchstens 220 Stunden im Jahr.

7. Für die Organisationsleiter beträgt der Zuschuss bis zu 50 v.H. der von den Vereinen und Verwaltungsgemeinschaften von Vereinen gezahlten Honorare bzw. Gehälter, jedoch höchstens € 3,07 für eine Arbeitsstunde und höchstens für 11 Monate im Jahr. Zuschüsse zu den Gehalts- bzw. Honorarkosten werden an Vereine oder Verwaltungsgemeinschaften von Vereinen gezahlt, wenn dem Verein oder der Verwaltungsgemeinschaft von Vereinen mindestens 250 Mitglieder angehören (Stand 01.01. des Vorjahres). Ab 250 Mitglieder werden 9 Stunden monatlich bezuschusst, für alle weiteren angefangenen 250 Mitglieder werden je 9 weitere Stunden bezuschusst. Die vorstehenden Regelungen gelten sowohl für haupt- als auch nebenberufliche Organisationsleiter.
8. Für die Organisationsleiter der Landesfachverbände werden je angefangene 1.000 Mitglieder (Stand 01.01. des Vorjahres) 9 Stunden monatlich, maximal jedoch monatlich € 255,65 Zuschüsse und höchstens für 11 Monate im Jahr zu den Gehalts- bzw. Honorarkosten gezahlt. Zudem wird der auf dieser Berechnungsgrundlage ermittelte Gesamtbetrag als Bremerhavener Anteil dann mit 20 v.H. bezuschusst. Die vorstehenden Regelungen gelten sowohl für haupt- als auch nebenberufliche Organisationsleiter.

### **Bewilligungsbedingungen**

9. Die Höhe von Übungsleiterhonoraren, Organisationsleiterhonoraren und Werkstattleiterhonoraren muss in einem angemessenen Verhältnis zur Wirksamkeit, Größe und Leistungsfähigkeit des Zuschussempfängers stehen.
10. Bei der Beendigung der Tätigkeit eines Übungsleiters, Organisationsleiters oder Werkstattleiters innerhalb eines Rechnungsjahres kann ein anderer Übungsleiter, Organisationsleiter oder Werkstattleiter im Rahmen der Vorplanung (vorgeplante Mittel) an dessen Stelle bezuschusst werden, wenn er seine Tätigkeit ohne längere Unterbrechung aufnimmt.
11. Der Zuschuss richtet sich nach den tatsächlich gezahlten Honoraren im Rahmen der Berechnungsgrundlage.
12. Zuschussempfänger haben den Nachweis zu erbringen, dass die Zuschussmittel zur Zahlung von Honoraren oder Gehältern verwendet wurden (Empfangsquittung, Überweisungsdurchschriften und Übungsstundenplan). Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung - AN Best-P - für die Verwendung der Zuwendungen Freie Hansestadt Bremen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung) in Verbindung mit den Richtlinien für die Sportförderung in Bremen.
13. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Ausschuss Sport und Freizeit Ausnahmen von den Bedingungen dieser Richtlinien zulassen.
14. In besonderen Fällen kann die Zahlung von Zuschüssen für Übungsleiter und Organisationsleiter davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller von seinen Mitgliedern Beiträge in mindestens der Höhe erhebt, wie sie in anderen vergleichbaren Organisationen üblich sind.
15. Diese Richtlinie ist vom Magistrat am 15.09.2004 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.  
Die seit dem 01.01.1978 geltende Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Übungsleiter und Organisationsleiter mit Ergänzungen wird hiermit aufgehoben und durch diese Vorschrift ersetzt.

Bremerhaven, 01.10.2004  
Magistrat der Stadt Bremerhaven

Behrens  
Stadtrat